

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Arne Semsrott

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

Datum: 18. August 2023

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 03 [REDACTED]

Telefax: 03 [REDACTED]

Zeichen: SMü/002/23/0341

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22. November 2022

Unsere E-Mail vom 24. Februar 2023, fragdenstaat.de (#263706)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wie wir Ihnen bereits am 24. Februar 2023 mitteilten, haben wir den Landkreis Ostprignitz-Ruppin um eine Stellungnahme zu der im Betreff genannten Angelegenheit gebeten. Zwischenzeitlich mussten wir die Behörde daran erinnern. Eine Antwort liegt uns nunmehr vor, sodass wir Sie heute über das Ergebnis informieren möchten.

Der Landkreis informierte uns darüber, dass Sie mit Schreiben vom 27. Februar 2023 Widerspruch eingelegt hätten. Darin hätten Sie Ihr überwiegendes Einsichtsinteresse unter anderem auf mehrere Zeitungsartikel zum geplanten Flüchtlingswohnheim im Flecken Zechlin begründet. Die Kenntnis der Verträge könnte dabei helfen, zu überprüfen, warum ein Personenkreis wiederholt Immobilien erworben habe, in denen wenig später eine Flüchtlingsunterkunft errichtet worden sei, was mit erheblichem Einsatz von Steuergeld einhergegangen sei.

Ihren Widerspruch hat die Behörde mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2023 als unbegründet abgewiesen. Eine Kopie des Bescheids liegt uns vor.

- (1) Der Landkreis legte ausführlich dar, weshalb der Kreistag die in Rede stehende Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten hatte, sodass die Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) greife, nach der ein Antrag unter diesen Voraussetzungen abgelehnt werden soll. Im Mittelpunkt der Argumentation stand die im Falle einer Offenlegung der Mietkonditionen mögliche Gefährdung künftiger Verhandlungspositionen des Landkreises.
- (2) In Abwägung mit dem von Ihnen dargelegten Einsichtsinteresse kam die Behörde zum Schluss, dass dieses nicht nach § 4 Absatz 2 letzter Halbsatz AIG überwiege. Insbesondere argumentierte der Landkreis, dass die in Bezug auf Ihren Antrag relevanten Übergangswohnheime in Luhme und Zechlinerhütte nicht mit dem geplanten Flüchtlings-

wohnheim in Flecken Zechlin, um welches es in den von Ihnen angegebenen Zeitungsartikeln gehe, in Verbindung stünden. Die Mietverträge seien bereits im Jahr 2017 aufgehoben worden, während der Mietvertrag über das geplante Wohnheim im Flecken Zechlin erst im Jahr 2022 abgeschlossen worden sei. Es handele sich auch nicht um dieselben Vertragspartner. Zudem würden in den Verträgen zu den Eigentumsverhältnissen an den vermieteten Objekten keine Aussagen getroffen, da es Mietverträge seien, in denen lediglich die Mietkonditionen festgelegt würden. Wir verstehen die Begründung so, dass der Landkreis eine Verbindung zwischen den früheren und den aktuellen Verträgen in Bezug auf die Vertragsart, die Vertragspartner und die Vertragszeiträume verneint und deshalb die von Ihnen als Ziel der Einsichtnahme angegebene Überprüfung mangels vorliegender Voraussetzungen gar nicht für möglich erachtet.

- (3) Zudem sei eine Aussonderung nach § 4 Absatz 2 AIG nicht möglich. Geheimzuhalten seien vielmehr nicht nur Einzeldaten, sondern die gesamten Vertragskonditionen. Die Akteneinsicht könne auch nicht durch die Schwärzung von Einzeldaten gewährt werden. Im Ergebnis sei die Akteneinsicht somit zu Recht abgelehnt worden.

Der Fokus unserer Prüfung lag auf der unseres Erachtens zu pauschalen Angabe im Ablehnungsbescheid vom 17. Februar 2023, dass ein atypischer Ausnahmefall, der ein Abweichen von der Regel des § 4 Absatz 2 Nummer 1 AIG rechtfertigen würde, nicht gegeben sei. Dies hat der Landkreis in seinem Widerspruchsbescheid insoweit korrigiert, als er auf das von Ihnen dargelegte Einsichtsinteresse ausführlicher eingegangen ist. Die Argumente des Landkreises vermögen wir von hier aus nicht im Detail zu bewerten. Weder haben wir Zugriff auf die von Ihnen angegebenen, hinter einer Bezahlschranke befindlichen Zeitungsartikel, noch sind wir mit dem Sachverhalt und den sich daraus ergebenden Zusammenhängen ausreichend vertraut. Ob die vom Landkreis im konkreten Fall verneinte unmittelbare Verbindung zwischen den Verträgen, der Vertragsart, den Vertragspartnern und den Vertragszeiträumen jedoch eine zwingende Voraussetzung für die Überprüfung von Unregelmäßigkeiten darstellt, ließe sich bezweifeln. Möglicherweise könnten sich Auffälligkeiten auch ohne diese Voraussetzungen erkennen lassen – vermutlich allerdings nur, wenn die wichtigsten Angaben bei einer Akteneinsicht ungeschwärzt blieben.

Eine Beschränkung der Argumentation auf § 4 AIG lässt jedoch außer Acht, dass überwiegende private Interessen nach § 5 betroffen sein dürften. Die Verträge enthalten schließlich unternehmensbezogene Daten mit Bezug zu den Vertragspartnern, die möglicherweise als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen sind. Der Umgang mit ihnen bemisst sich nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bzw. Absatz 2 Satz 1 AIG. Diese Vorschriften müsste der Landkreis also auch dann beachten, wenn die in Rede stehenden Verträge gar nicht unter die Ausnahme des § 4 Absatz 2 Nummer 1 AIG fielen – wenn man beispielsweise das Andauern des Schutzbedarfs aufgrund des Zeitablaufs bzw. der veränderten Marktlage verneinte.

Das bedeutet, die Behörde müsste die betroffenen Unternehmen anhören, im Ergebnis über das objektive Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entscheiden, schutzbedürftige Angaben nach § 6 Absatz 2 AIG aussondern und ggf. einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung erlassen. Eine Zustimmung der Unternehmen zur Offenlegung erscheint uns unter den gegebenen Umständen eher eine theoretische Option zu sein.

Im Zusammenhang mit der vom Landkreis verneinten Frage nach möglichen Aussonderungen möchten wir Sie zudem auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 19. Juni 2012 (9 K 2079/11) bzw. auf das Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

(12 B 19.12) vom 6. März 2014 aufmerksam machen. Die Bestimmungen eines Grundstückskaufvertrags stellen danach regelmäßig ein komplexes und nicht aufspaltbares Regelungsgefüge dar, das im Ganzen vom Ablehnungsgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst wird. Die Begründung der Gerichte dürfte auch auf Mietverträge übertragbar sein.

Im Übrigen sieht das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz eine Abwägung der entgegenstehenden Interessen in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht vor; das Einsichtsinteresse würde im Rahmen der Prüfung des Vorliegens überwiegender privater Geheimhaltungsinteressen also keine Rolle spielen.

Unter Auswertung dieser Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung der von Ihnen auf der Plattform fragdenstaat.de hochgeladenen Klageerwägungen im Hinblick auf den inzwischen möglicherweise relevanten Ausschlussgrund des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG (strafrechtliche Ermittlungsverfahren) schätzen wir die Erfolgsaussichten einer weiteren Vermittlung als eher gering ein. Wir beabsichtigen daher, nicht noch einmal an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin heranzutreten. Sollten Sie dies dennoch wünschen, sind wir gerne bereit, die Angelegenheit mit Ihnen gemeinsam zu erörtern. Anderenfalls hoffen wir, Ihnen mit unserer bisherigen Unterstützung weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen in jedem Fall gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

